

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 1/10 B

L 5 KR 5214/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 KR 301/08 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,
3. Pflegekasse der Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2010 durch den Richter
Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden, die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. November 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 4954,92 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über den sozialversicherungsrechtlichen Status des Beigeladenen zu 1.
- 2 Die beklagte Krankenkasse stellte als Einzugsstelle fest, dass der Beigeladene zu 1. ab dem 1.12.2006 selbstständig tätig, jedoch vom 1.2.2006 bis 30.11.2006 bei der Klägerin abhängig beschäftigt gewesen sei. Das SG hat den angefochtenen Bescheid aufgehoben, festgestellt, dass der Beigeladene zu 1. in seiner Tätigkeit vom 1.2.2006 bis 30.11.2006 nicht abhängig beschäftigt gewesen sei, und die Beklagte zur Erstattung von Beiträgen verurteilt. Das LSG hat auf die Berufung des beigeladenen Rentenversicherungsträgers das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 18.11.2009.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).



Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit des Berufungsurteils ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.

- 6 Die Klägerin beruft sich zum einen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Die Klägerin hält für klärungsbedürftig, "ob für eine Qualifizierung als abhängige oder als selbständige Tätigkeit die rechtlichen oder die tatsächlichen Begebenheiten zählen." Sie führt ergänzend aus, nach dem erstinstanzlichen Urteil sowie der ständigen Rechtsprechung des BSG ständen die tatsächlichen Begebenheiten im Vordergrund. Allein die Entscheidung des Berufungsgerichts liege hier anders. Dabei sei das Urteil auch in seiner Auffassung nicht konsequent und nachvollziehbar. Ergänzend verweist sie auf das Urteil des Senats vom 25.1.2006 (B 12 KR 30/04 R - USK 2006-8). Die Klägerin führt damit selbst aus, dass nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung die von ihr als klärungsbedürftig angesehene Frage höchstrichterlich beantwortet sei und lediglich das Berufungsgericht das Recht nach ihrer Auffassung fehlerhaft angewendet habe. Sie hätte vielmehr darlegen müssen, aus welchen Gründen trotz der vorhandenen und vom LSG sowie ihr selbst zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung dennoch Klärungsbedarf bestehen bzw erneut aufgetreten sein könnte. Hieran fehlt es.
- 8 Die Klägerin macht zum anderen eine Abweichung des Urteils des LSG von Entscheidungen des BSG geltend. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, dh das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Eine Divergenz liegt nicht vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26). Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im



Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 9 Als vom LSG aufgestellten tragenden Rechtssatz benennt die Klägerin, "dass ein rein tatsächliches Verhalten nicht für die Annahme selbständiger Tätigkeit genügt, wenn die selbständige Tätigkeit in dieser Form nach den geschlossenen Verträgen rechtlich gerade ausgeschlossen sein sollte". Demgegenüber habe das BSG im Urteil vom 30.1.1990 - 11 RAr 47/88 (*BSGE 66, 168 = SozR 3-2400 § 7 Nr 1*) den gegenteiligen Rechtssatz aufgestellt, "dass innerhalb eines Familienbetriebes derjenige, der faktisch wie ein Alleininhaber die Geschäfte der Gesellschaft nach eigenem Gutdünken führen konnte auch dann nicht abhängig beschäftigt ist, wenn der Alleingesellschafter zugleich Alleingeschäftsführer ist und die Tätigkeit der faktischen Leitung des Betriebes formal auf der Ebene unter dem Geschäftsführer ausgeübt wird". In seiner Entscheidung vom 17.5.2001 (*B 12 KR 34/00 R - SozR 3-2400 § 7 Nr 17*) habe das BSG darauf hingewiesen, "dass eine rechtlich bestehende Abhängigkeit durch die tatsächlichen Verhältnisse so überlagert sein kann, dass eine Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinn dennoch ausscheidet". Einzelfallbezogene Umstände, die gleichwohl unabhängig von Gesellschafterrechten eine für das Arbeitnehmerverhältnis typische Abhängigkeit vom Arbeitgeber zu vermeiden vermögen, habe das BSG angenommen, wenn ein Handwerker trotz Änderung der rechtlichen Verhältnisse "Kopf und Seele" des Handwerksbetriebes geblieben sei, den er zuvor als Alleininhaber geführt habe. Es kann dahinstehen, ob die Klägerin damit tatsächlich abstrakte Rechtssätze benennt. Auch kann offen bleiben, ob in der geforderten Weise dargelegt ist, dass die benannten Aussagen sich widersprechen; jedenfalls hätte näher dargelegt werden müssen, woraus zu entnehmen sein soll, dass das LSG die von ihm zitierten Entscheidungen des BSG, ua vom 30.1.1990 und 17.5.2001 aaO, bei seiner Entscheidung nicht nur - wenn auch nach Auffassung der Klägerin fehlerhaft - berücksichtigt, sondern darüber hinaus einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat. Ist der Widerspruch zweier Rechtssätze nicht offensichtlich und aus diesem Grund weiter zu erörtern, so muss ein solcher in der Beschwerdebegründung herausgearbeitet werden. Der Hinweis darauf, dass sie "miteinander unvereinbar" seien, weil sie sich "diametral widersprechen", reicht insoweit nicht. In ihrer Beschwerdebegründung rügt die Klägerin vielmehr unter Heranziehung dieser Entscheidungen des BSG und durch Vergleich der jeweils diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalte mit dem vorliegenden Sachverhalt eine aus ihrer Sicht unzutreffende Rechtsanwendung.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.



- 12 Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung des LSG auf 4954,92 Euro festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)